

Dräger Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitung (DPA)

Diese Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitung ("DPA") ergänzt und konkretisiert die unter <https://draeger.com/termsandconditions> abrufbare Dräger-Kundenvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung, oder andere (auch künftige) Kundenvereinbarungen zwischen dem Kunden und Dräger, die die Nutzung der Services durch den Kunden regelt (die "Kundenvereinbarung"), soweit diese eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum Gegenstand haben. Die in dem DPA verwendeten Begriffe entsprechen den Definitionen aus der DS-GVO.

Dieser DPA ist eine Zusatzvereinbarung zwischen Ihnen und dem Unternehmen, das Sie vertreten ("Kunde", "Sie" oder "Ihr") und der im Rahmen der Kundenvereinbarung spezifizierten Drärgesellschaft/en (zusammen "Dräger"). Die aktuelle Version des DPA nebst Anlagen ist abrufbar unter <https://draeger.com/dpa>.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dräger ist (in der Rolle eines Auftragsverarbeiters) gemäß der Kundenvereinbarung vom Kunden (in der Rolle des Verantwortlichen/Auftraggebers) mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Im Rahmen der vertragsgemäßen Durchführung der Leistungen ist nicht auszuschließen, dass der Auftragsverarbeiter die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten erhält, die vom Auftraggeber als Verantwortlichem dieser Daten oder aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (nachfolgend „Auftragsdaten“).
- 1.2. Die im DPA enthaltenen Anforderungen gelten für alle Datenverarbeitungsvorgänge durch den Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erbringung der vertraglich erforderlichen Leistungen, soweit der Auftragsverarbeiter nicht aufgrund von Pflichten aus dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten der EU zur Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet ist, wie die für Dräger Produkte geltenden Anforderungen an ein Qualitätssicherungsmanagement des Herstellers von Medizinprodukten gemäß Art. 83 der (EU) Verordnung – 2017/745 (Medizinprodukteverordnung).
- 1.3. Im Fall von Widersprüchen zu der Kundenvereinbarung gehen die Regelungen des DPA vor. Sind aufgrund einer Folgebeauftragung Abweichungen von diesem DPA erforderlich, so sind diese in einem Zusatz zu regeln, der Bestandteil dieses DPA wird.
- 1.4. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um eine kirchliche Einrichtung handelt, vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen des jeweils einschlägigen kirchlichen Datenschutzrechts – namentlich das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD), das „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG) oder die „Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts“ – ergänzend Anwendung

finden. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich insoweit der jeweiligen kirchlichen Datenschutzaufsicht.

2. Auftragsinhalt

Gegenstand und Dauer des Auftrags, Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus der jeweiligen Kundenvereinbarung sowie ergänzend der spezifischen **Modulbeschreibung** der Produkte und Services als Anlage zu dem vorliegenden DPA, abrufbar unter www.draeger.com/dpa.

3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 3.1. Dräger beachtet bei der Verarbeitung von Auftragsdaten die am Sitz des Kunden geltenden Datenschutzgesetze, in jedem Fall mindestens die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), jeweils, soweit diese für Leistungen des Auftragsverarbeiters gelten. Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich zwingend der Vorrang eines bestimmten Datenschutzgesetzes angeordnet ist. Dräger hat die innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- 3.2. Dräger verarbeitet Auftragsdaten auf Grundlage und im Rahmen des Auftrags entsprechend den (mindestens in Textform) erteilten Weisungen des Auftraggebers. Dräger wird die Auftragsdaten nicht eigenmächtig, sondern nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an Dräger wendet, wird Dräger dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.
- 3.3. Ist Dräger der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die DS-GVO oder andere Vorschriften zum Datenschutz verstößt, weist der Dräger den Kunden mindestens in Textform darauf hin. Dräger ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Dräger unterrichtet den Kunden auf dem gleichen Weg bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf die Auftragsdaten des Kunden. Ebenso wird Dräger Verstöße gegen Weisungen des Kunden unaufgefordert anzeigen. Dräger unterrichtet den Kunden außerdem unverzüglich, wenn eine Aufsichtsbehörde ihm gegenüber tätig wird und das Vorgehen die Auftragsverarbeitung aus diesem DPA betrifft.
- 3.4. Dräger ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von Auftragsdaten ausschließlich Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die

Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie aufgrund des Rechtes der Mitgliedsstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind. Soweit in Betracht kommt, dass das eingesetzte Personal Kenntnis von solchen Daten und Informationen erhält, die der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, setzt der Auftragsverarbeiter nur solche Personen ein, die auf die Strafbarkeit der Offenbarung solcher Geheimnisse hingewiesen wurden.

- 3.5. Dräger bestellt einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dieser Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail-Adresse dataprivacy@draeger.com zu erreichen.
- 3.6. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, und andere rechtlich zwingend vorzuhaltende Dokumente sind durch Dräger entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Dräger kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 3.7. Dräger unterstützt den Auftraggeber in angemessenem Umfang bei seiner Pflicht, der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den Art. 12 bis 22 der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen und bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören
 - die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen. Eine Dokumentation hierzu ist beschrieben in den aktuellen auftragsspezifischen und sich fortlaufend mit dem Stand der Technik weiterentwickelnden **Technischen und Organisatorischen Maßnahmen der Dräger Gruppe** abrufbar unter www.draeger.com/dpa.
 - die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche vorliegenden relevanten Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.
 - die Unterstützung des Auftraggebers bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

- 3.8. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde informieren, soweit diese sich konkret auf die Auftragsdaten beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung von Auftragsdaten beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- 3.9. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- 3.10. Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter zukünftig gestattet, alternative, angemessene Maßnahmen umzusetzen, die unter www.draeger.com/dpa abrufbar sind. Dabei wird das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten.
- 3.11. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Er stellt dieses Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

4. Unterauftragsverarbeiter

- 4.1. Leistungen von Unterauftragsverarbeitern sind Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z. B. als Post-, Transport-Telekommunikations- oder Reinigungsdienstleistungen, sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist gleichwohl verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Auftragsdaten auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Kundenvereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter im Zuge der Erbringung der Hauptleistung Unterauftragsverarbeiter hinzuzieht. Vor der Hinzuziehung oder dem Austausch von Unterauftragsverarbeitern wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber hierüber ausreichend informieren. Zu diesem Zweck stellt der Auftragsverarbeiter eine Statusseite unter www.draeger.com/dpa zur Verfügung,

auf der die aktuell eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sowie etwaige Änderungen transparent dargestellt werden. Der Auftraggeber soll diese Seite abonnieren, um über Aktualisierungen automatisch benachrichtigt zu werden. Der Auftraggeber hat die Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist (30 Tage ab Information unter www.draeger.com/dpa) und bei Vorliegen wichtiger, sich zwingend aus Datenschutzrecht ergebender Gründe gegen eine solche Änderung zu widersprechen. Ein Widerspruch berechtigt den Auftragsverarbeiter zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags sowie der zugehörigen Kundenvereinbarung. Sofern innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen als genehmigt. Eine Auflistung der bereits bei Unterzeichnung dieses Vertrages eingesetzten **Unterauftragsverarbeiter** findet sich, jeweils in Verbindung mit der Darstellung der unterschiedlichen Modulbeschreibungen, in der Übersicht abrufbar unter www.draeger.com/dpa. Der Einsatz der dort aufgeführten Unterauftragsverarbeiter gilt hiermit als genehmigt.

- 4.3. Werden Unterauftragsverarbeiter eingesetzt, gewährleistet der Auftragsverarbeiter die vertragliche Absicherung des Datenschutzes auf dem durch dieses DPA festgelegten Niveau und die Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO durch den Unterauftragsverarbeiter.
- 4.4. Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch geeignete Maßnahmen nach Art. 44 ff. DS-GVO sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber beurteilt die Zulässigkeit der Verarbeitung von Auftragsdaten durch den Auftragsverarbeiter im Rahmen der Kundenvereinbarung gemäß den Regelungen der DS-GVO und anderer anzuwendender Vorschriften über den Datenschutz. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Auftragsdaten zweifelsfrei aus dem Herrschaftsbereich des Auftraggebers stammen und ordnungsgemäß erhoben wurden bzw. werden.
- 5.2. Der Auftraggeber wird den Auftragsverarbeiter unverzüglich über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten unterrichten, insbesondere bei der Prüfung der Ergebnisse der Auftragsverarbeitung.
- 5.3. Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Betroffenen. Der Auftraggeber ist für die Informationspflichten gegenüber Dritten verantwortlich, insbesondere nach Art. 33, 34 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei dieser Pflicht durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen.

- 5.4. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragsverarbeiter unverzüglich die zur Beantwortung von Auskunftsverlangen der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 58 DS-GVO) nötigen Weisungen.
- 5.5. Soweit der Auftraggeber die Auftragsdaten selbst als Auftragsverarbeiter für einen Dritten verarbeitet und die Tätigkeit von Dräger daher eine Unterauftragsverarbeitung darstellt, stellt der Auftraggeber folgendes sicher:
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Dritte Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO bleibt und seine Rechte und Pflichten nach der DS-GVO behält.
 - Der Auftraggeber beauftragt Dräger nur, wenn er zuvor die Genehmigung des Dritten eingeholt hat.
 - Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Dräger gleichwertige Datenschutzpflichten auferlegt werden, die dem Auftraggeber aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Dritten obliegen.
 - Bei mehreren Dritten trifft der Auftraggeber vertragliche Vorsorge, dass entsprechende Anfragen koordiniert und gesammelt durch den Auftraggeber stellvertretend für die Dritten bearbeitet werden.
 - Dies gilt nicht für konkrete, erhebliche Beanstandungen der Dritten, für die Dräger als Auftragsverarbeiter verantwortlich ist.
- 5.6. Allgemeine Weisungen des Auftraggebers für den Umgang mit Auftragsdaten bedürfen mindestens der Textform. Mündliche Weisungen des Auftraggebers im Einzelfall dürfen nur durch hierzu autorisierte und dem Auftragsverarbeiter im Vorfeld ausdrücklich benannte Personen erfolgen. Mündliche Weisungen sind durch den Auftraggeber mindestens in Textform zu bestätigen.
- 5.7. Der Auftraggeber führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von durch ihn durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

6. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- 6.1. Die Regelungen dieser Ziff. 6 gelten für den Umgang mit besonders geschützten Daten i.S.d. Art. 9 DS-GVO. Sofern relevant gelten die Regelungen insbesondere auch für Gesundheitsdaten, für Patientendaten i.S.d. jeweils einschlägigen Krankenhausgesetzes sowie für Daten, die unter das Arzt-/Patientengeheimnis i.S.d. § 203 StGB fallen können („Besondere Auftragsdaten“).
- 6.2. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen keinen Zugriff auf besondere Auftragsdaten hat, soweit dies zur Leistungserbringung nicht zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere auch Gesundheitsdaten wie z. B. Untersuchungsbefunde oder Daten, die diesen Befunden zugrunde liegen. Insoweit eine Zugriffsmöglichkeit auf solche besonderen Auftragsdaten nicht verhindert werden kann, stellt der Auftraggeber durch geeignete organisatorische

und vertragliche Vorkehrungen sicher, dass dies in rechtlich zulässiger Weise möglich ist.

- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Informationspflichten gegenüber Patienten, wie sie sich z. B. aus dem jeweiligen Krankenhausgesetz ergeben können, umfassend nachzukommen.
- 6.4. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, über besondere Auftragsdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- 6.5. Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar machen. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle Beschäftigten, die im Rahmen der Auftragserfüllung eingesetzt werden und dabei mit besonderen Auftragsdaten in Kontakt kommen, über die Strafbarkeit gem. § 203 StGB informiert und zur Geheimhaltung der ihnen bei der Ausübung oder Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse verpflichtet werden.

7. Fernwartung (sofern vereinbart)

Sofern vereinbart, führt der Auftragsverarbeiter zu Wartungs- und Reparaturzwecken Fernwartungsleistungen an den IT-Systemen des Auftraggebers durch. Im Zuge von Fernwartungen ist naturgemäß ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen. Sofern Fernwartungen durchgeführt werden, erfolgen diese ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen, unter Beachtung der Regelungen der Kundenvereinbarung und dieses Auftragsverarbeitungsvertrages, sowie der in den technischen und organisatorischen Maßnahmen der Träger Gruppe in Abhängigkeit des jeweiligen Auftragsgegenstandes festgelegten Vorgaben, die Sie unter www.draeger.com/dpa einsehen können.

8. Kontrollen

- 8.1. Der Auftraggeber kann sich gemäß Art. 28 Abs. 1 DS-GVO vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Auftragsdaten durch den Auftragsverarbeiter zu überzeugen.
- 8.2. Soweit die Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen. Der Auftraggeber kann die laufende Prüfung durch Stichprobenkontrollen vornehmen und sich von der Einhaltung dieser Kundenvereinbarung überzeugen. Hierzu kann der Auftragsverarbeiter eine aktualisierte Dokumentation der auftragsspezifischen technischen und

organisatorischen Maßnahmen der Träger Gruppe zur Verfügung stellen oder Testate von Wirtschaftsprüfern, der hauseigenen Revision oder Auditabteilung oder Auditberichte zur IT-Sicherheit und/oder Datenschutz vorlegen.

- 8.3. Der Auftraggeber hält außer in besonders zu begründenden dringlichen Fällen eine Anmeldefrist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen örtliche Feiertage) ein. Die Prüfung darf den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters nach Möglichkeit nicht beeinträchtigen. Das Ergebnis der Kontrollen wird durch den Auftraggeber in einem Protokoll dokumentiert.

9. Haftung

Auftraggeber und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung. Eventuelle Haftungsbeschränkungen der Kundenvereinbarung gelten entsprechend.

10. Vertragslaufzeit, Vertragsende und bestehende Verträge

- 10.1. Dieser DPA wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Beendigung der Kundenvereinbarung und aller hieraus resultierenden Einzelbeauftragungen endet dieser DPA automatisch nach Ablauf der in Punkt 11.3 vereinbarten Fristen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 10.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3. Soweit zwischen den Parteien bereits Auftragsverarbeitungsverträge bestehen, werden diese durch den vorliegenden DPA ersetzt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang relevanten Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem im Sinne der DS-GVO liegen.
- 11.2. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses DPA den Regelungen der Kundenvereinbarung vor. Sollten einzelne Teile dieses DPA unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des DPA im Übrigen nicht.
- 11.3. Mit Ende der Kundenvereinbarung gibt Träger die personenbezogenen Auftragsdaten heraus oder löscht sie auf Wunsch nach dem Stand der Technik unwiederbringlich. Unter Löschung wird die dauerhafte und unwiederbringliche Aufhebung des Personenbezuges verstanden. Entstehen zusätzliche Kosten durch

abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Kunde. Der Auftragsverarbeiter ist auch dann zur Löschung berechtigt, wenn die Auftragsdaten weder abgerufen werden noch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende der Kundenvereinbarung eine anderslautende Weisung erteilt wird.

- 11.4. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses DPA bedürfen der Schriftform (elektronische Form – etwa via elektronische Signatur genügt). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt. Im Tagesgeschäft kann die Kommunikation auch elektronisch mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei erfolgen, wenn nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde. Erkennbar von einer Partei ausgehende elektronische Kommunikation wird dieser zugerechnet.

Die Kundenvereinbarung bleibt im Übrigen unberührt.

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung sind abhängig von den durch den Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der Kundenvereinbarung geschuldeten Leistungen bzw. der beauftragten Module, welche unter www.draeger.com/dpa abrufbar sind. Die entsprechenden Module und hiermit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten finden jeweils nur insoweit Anwendung, als sie vom Auftraggeber beauftragt worden sind.

Unterauftragsverarbeiter

Die als Unterauftragsverarbeiter genutzten Dräger-Konzerngesellschaften sowie externen Dienstleister, soweit diese nicht unmittelbar als Auftragsverarbeiter von Ihnen beauftragt wurden, werden Ihnen online unter www.draeger.com/dpa zur Einsicht bereitgestellt. Über Änderungen informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber gemäß 4.2. dieses DPA.

Technische und Organisatorische Maßnahmen der Dräger Gruppe

Die auftragsspezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 28 und 32 DS-GVO sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen unterliegen der ständigen Weiterentwicklung im Sinne von Punkt 3.12. dieses DPA und können in der jeweils aktuellen Version unter www.draeger.com/dpa abgerufen werden.